

Satzung des Vereins

Freie Darstellende Künste Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freie Darstellende Künste Bremen e.V.
Sitz des Vereins und sein Gerichtsstand ist Bremen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die politische Interessenvertretung der freien Darstellende Künste der Freien Hansestadt Bremen
2. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der freien Darstellende Künste in der Freien Hansestadt Bremen
3. die Verbesserung der Infrastruktur der freien Künste in der Freien Hansestadt Bremen
4. Durchführung und Organisation von Informationsveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelnen Pauschalen und Vergütungsregelungen festzulegen. Vorstandsmitglieder und Mitglieder können für alle ihre Tätigkeiten einen (auch pauschalen) Aufwendersatz und/oder eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche auch pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Ein ordentliches Mitglied gestaltet die Belange des Vereins aktiv mit und verfügt bei der jährlichen Mitgliederversammlung über ein Stimmrecht.
2. assoziierte Mitglieder
Ein assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt. Assoziierte Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

3. fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Belange der freien darstellenden Künste spezielle Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der schriftlich eingereichte Aufnahmeantrag. Über den Antrag auf ordentliche, assoziierte und fördernde Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der auf den Aufnahmebeschluss der Mitgliedschaft folgt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche, assoziierte und fördernde Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds
- seinen Austritt
- seinen Ausschluss

Der Austritt des Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es gilt eine Austrittsfrist von drei Monaten zum Quartalsende.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen den Zweck des Vereins verstößt oder in anderer Weise das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zusendung des Beschlusses Berufung einlegen. Hält der Vorstand den Ausschluss aufrecht, so hat er den Sachverhalt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem Mitglied ist in der Versammlung, zu der es einzuladen ist, Gehör zu gewähren. Während der Dauer des Berufungsverfahrens können die Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden und das Stimmrecht ruht.

§ 7 Mitgliedbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder sind zur Entrichtung solcher Beiträge verpflichtet. Ein ausscheidendes Mitglied schuldet die Beträge bis zu seinem Ausscheiden. Überzahlte Beiträge werden vom Verein nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. (Email ist gültig)

Anträge der Mitglieder auf Änderungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. (Email ist gültig)
Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die Aufnahme solcher zusätzlichen TOP's muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10% sämtlicher Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über seine Angelegenheiten:

- Bestellung und Entlastung des Vorstands
- Bestellung und Entlastung des Kassenprüfers
- Verabschiedung des Vereinshaushaltes
- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher ordentlicher Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn daran alle ordentlichen Mitglieder beteiligt sind und einer solchen Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen.

Es ist grundsätzlich möglich, dass ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied überträgt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme übertragen bekommen. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor oder während der Mitgliederversammlung vom übertragenden Mitglied mit Nennung des beauftragten Mitgliedes schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 des BGB gehören 5 Vorstandsmitglieder an, die von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Über das Wahlprozedere entscheidet die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten, dies hat Gültigkeit im Innenverhältnis. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche Vertreter_innen mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben.

2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Der Vorstand hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der Mitglieder eine Kassenprüferin für die Dauer von einem Jahr bestellt. Er/Sie darf nicht dem Vorstand angehören. Er/Sie überwacht regelmäßig die ordnungsgemäße finanzielle Geschäftsführung und Buchführung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung dazu ist die bevorstehende Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins jedem Vereinsmitglied schriftlich bekannt zu geben. (Email ist möglich) Eine solche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren wird ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zwecks Verwendung für Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Errichtungsdatum 17.12.2014, Änderungen nach Beschluß aufgenommen am 23.07.2015